

Überparteiliche Fraueninitiative  
Berlin – Stadt der Frauen e.V.  
Marienburger Str. 6  
10405 Berlin  
E-Mail: [info@berlin-stadtderfrauen.de](mailto:info@berlin-stadtderfrauen.de)



## **Gesetz über die Erwachsenenbildung in Berlin Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 25.06. 2019**

**Vorbemerkung:** Die Überparteiliche Fraueninitiative engagiert sich seit dem, in Kooperation mit der Katholischen Hochschule NRW durchgeführten und vom BMFSFJ geförderten, Lernhausprojekt (2005 – 2009: Transkulturelles und interreligiöses Lernhaus der Frauen - Ausbildung zur Kulturmittlerin) für Weiterbildung, vor allem für Bildungskonzepte, von denen insbesondere Frauen profitieren.

Der Vorstand der Überparteilichen Fraueninitiative hat es sehr begrüßt, dass im Koalitionsvertrag von 2016 ein Berliner Weiterbildungsgesetz angekündigt wurde und sich 2018 in dem Positionspapier „Vorschläge für ein die Gleichstellung unterstützendes Berliner Weiterbildungs-/ Erwachsenenbildungsgesetz“ dazu geäußert:

[http://www.berlin-stadtderfrauen.de/wp-content/uploads/2018/07/%C3%9CPFI\\_Vorschl%C3%A4ge\\_Berliner-Weiterbildungsgesetz.pdf](http://www.berlin-stadtderfrauen.de/wp-content/uploads/2018/07/%C3%9CPFI_Vorschl%C3%A4ge_Berliner-Weiterbildungsgesetz.pdf)

Auf dem Hintergrund dieses Positionspapieres und der Ziele und Arbeitsschwerpunkte der Überparteilichen Fraueninitiative nimmt der Vorstand zu ausgewählten Bereichen des Gesetzes Stellung:

### **1. Das geplante Berliner Erwachsenenbildungsgesetz im Quartären Bildungsbereich**

Anders als die Formulierung im Koalitionsvertrag vermuten lässt, ist das geplante Gesetz kein Weiterbildungsgesetz im Sinne des alten Bildungsgesamtplanes (das neben der primär nicht beruflich orientierten Erwachsenenbildung, inkl. politische Bildung, auch die primär beruflich orientierte Fortbildung und Umschulung umfassen würde). Es ist ein Gesetz der nicht primär beruflich orientierten Erwachsenenbildung basierend auf einem umfassenden Ansatz Lebensbegleitenden Lernens. Entsprechend wird auch der Bezug zu Europäischen Empfehlungen nicht explizit über den Hinweis auf die Transparenzinstrumente Europäischer und Deutscher Qualifikationsrahmen hergestellt, sondern es werden die Europäischen Empfehlungen zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen für Lebensbegleitendes Lernen herangezogen.

Der Vorstand der Überparteilichen Fraueninitiative begrüßt diesen breiten, die Vielfalt des Lernens und die Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens unterstützenden und den Blick auch auf europäische und globale Zusammenhängende lenkenden, Ansatz. Es ist ihm aber auch außerordentlich wichtig, dass der Gesetzentwurf an vielen Stellen – so vor allem im § 2 Absatz 1 - einen Bezug zur Förderung der Teilhabe an der Arbeitswelt herstellt, ein Bereich, der in besonderem Maße deutlich macht, dass die Gleichstellung von Frauen längst nicht erreicht ist.

## **2. Zugang zur Erwachsenenbildung**

Die deutliche und differenzierte Formulierung des Zugangs zur Erwachsenenbildung unter §1 Absatz 2 ist außerordentlich zu begrüßen. Geist und Intention des Gesetzestextes stimmen zuversichtlich, dass niemand von der Teilnahme an diesem durch die gesellschaftlichen Umbrüche, durch technologische und digitale Innovationen immer wichtiger werdenden Bildungsbereich ausgeschlossen sein soll; es ist nur zu hoffen, dass die notwendigen Ressourcen für diese sich in jeder Beziehung lohnenden Investitionen bereit gestellt werden.

Wir haben überlegt, dass der Intention des Gesetzes folgend etwa auch eine so vulnerable Gruppe wie Obdach- und Wohnungslose Frauen, für die wir uns seit Jahren einsetzen, hier durchaus ein zielgruppenspezifisches Unterstützungsprojekt erfahren könnte. Armut jedoch, ein wesentlicher Ausschlussgrund von gesellschaftlicher Teilhabe nicht nur für diese Gruppe, kommt bei der Aufzählung der „ungeachtet-von“- Zugangs-Kriterien in § 1 Absatz 2 nicht vor; die Formulierung „ungeachtet .... der sozialen Herkunft“ wäre in Bezug auf Armut zu unspezifisch.

Da Entgeltermäßigungen für Angebote der Erwachsenenbildung vielfach nicht ausreichend sind, wäre es wichtig, in diesem so umsichtig und respektvoll auf alle Bevölkerungsgruppen zugehenden Gesetzestext ein deutliches Signal zu geben, dass weitgehende „Barriere-Freiheit“ auch arme Menschen meint.

## **3. Zum Regelungsbereich des Gesetzes**

In den vorausgehenden Berliner Entwürfen zu einem Weiterbildungs-/Erwachsenenbildungsgesetz (etwa dem der Kommission Erwachsenenbildung 1992/1993 unter Senator Jürgen Klemann) wurde jeweils der Jugendhilfebereich vom gesetzlichen Regelungsbereich ausgeschlossen; das ist in diesem Entwurf nicht der Fall. Der Jugendhilfebereich grenzt zwar an andere Bildungsbereiche an, ist aber als Erziehungs- und Bildungsbereich eigener Prägung nicht von anderen Bildungsbereichen zu ersetzen. Er trägt u.a. durch seine geschlechterdifferenzierenden Ansätze in der außerschulischen Bildungsarbeit, durch Mädchen- und Jungen-Bildungsarbeit, wesentlich zu gleichstellungsorientierten Ideen und Haltungen der Heranwachsenden bei. Ein Nicht-Ausschließen des Jugendhilfebereichs mag durchaus – etwa in der Förderung von Projekten durch die Berliner Landeszentrale für Politische Bildung – punktuell unterstützende Funktion haben. Es muss aber geprüft und sichergestellt werden, dass dieser so wichtige Erziehungs- und Bildungsbereich eigener Prägung nicht „geschmälert“ wird.

## **4. Förderung der Gleichstellung**

Die Europäischen Empfehlungen zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen (in ihrer weiter entwickelten Fassung von 2018), die Europäische Empfehlung zum Transparenzinstrument Europäischer Qualifikationsrahmen (in der weiter entwickelten Fassung vom 22. Mai 2017), die Erarbeitung des Transparenzinstruments Deutscher Qualifikationsrahmen, sowie die Empfehlung des Europäischen Rates 2012 zur Validierung nicht formalen und informellen Lernens haben einerseits die Vielfalt der erforderlichen Kompetenzen für eine umfassende gesellschaftliche Teilhabe und aktive Mitgestaltung unserer Demokratie und für die Mobilität von Lernenden und Arbeitskräften aufgezeigt. Andererseits ist die Bedeutung informellen Lernens und nicht formaler Lernbereiche, wie sie z.B. die Erwachsenenbildung bietet, deutlich geworden.

Die gleichberechtigte Wertschätzung, Erhebung, Dokumentation und Reflexion auch informell und nicht formal erworbener Kompetenzen würde insbesondere Frauen (und da wiederum insbesondere

Migrantinnen) mit ihren oft unterbrochenen Erwerbsbiografien helfen, Übergänge in Bildung und Arbeit zu meistern und formale Qualifikationen in der Berufs- und Hochschulbildung zu erwerben. Für diese Aufgabe gibt es erprobte Methoden und Verfahren der Bilanzierung von Kompetenzen, die einen Bildungsprozess strukturieren und schon in Einrichtungen der Erwachsenenbildung genutzt werden. Sie dienen dazu, Kompetenzen unabhängig von Lernorten und Arbeitsorten und Orten des Ehrenamts in einem Zusammenhang zu betrachten und zu dokumentieren. Dieser Ansatz der Bilanzierung von Kompetenzen hat sich bewährt, um Optionen im Hinblick auf Anschlüsse in Bildung und Beruf zu klären und die Lern-Motivation zu stärken. Die Bilanzierung von Kompetenzen kann somit auch im Vorfeld die Option der Validierung von Kompetenzen eines Referenzberufs im Berufsbildungsbereich unterstützen; dies entspricht der Zielsetzung des Erwachsenenbildungsgesetzes, lebensbegleitendes Lernen zu fördern und der Durchlässigkeit des Bildungssystems zu dienen.

Der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung würde die Förderung der umfassenden Feststellung und Dokumentation auch informell und nicht formal erworbener Kompetenzen keinesfalls verhindern; er gibt aber auch kein explizites, „nachhaltiges“ Signal für dieses Instrument, das die in §2 beschriebenen Aufgaben in besonderer Weise unterstützen würde und daher nicht „Projektcharakter“ hat, sondern durchaus den einer wesentlichen, dringend benötigten, Infrastrukturmaßnahme.

Für die Aufnahme eines expliziten Hinweises auf Kompetenzenbilanzierung in das Berliner Erwachsenenbildungsgesetz sprechen viele Gründe:

Die Kompetenzenbilanzierung würde – gerade in Berlin – in Zeiten großen Fachkräftemangels und zunehmender Notwendigkeit zur beruflichen Neuorientierung (z.B. Quereinstieg), insbesondere im Kontext von Zuwanderung und Anforderungen der Digitalisierung, neue Chancen eröffnen. Von Kompetenzenbilanzierungen profitieren zwar Frauen besonders, sie wären aber grundsätzlich für alle Bürgerinnen und Bürger wichtig, die im Lebensverlauf neue Entscheidungen treffen wollen oder müssen, sei es für zusätzliche Studien und Weiterbildungen, für neue oder wieder aufgenommene berufliche Wege, für die Zulassung zu einer Externen-Prüfung, für verstärktes gesellschaftliches Engagement oder für Ehrenämter, die bestimmte Kompetenzen voraussetzen.

Und: Die Förderung von Kompetenzenbilanzierung wäre eine jener seltenen Maßnahmen, die – z.B. entsprechend der im März 2018 veröffentlichten Delphi Studie des BiBB zu „Herausforderungen bei der Einführung von Verfahren zur Validierung nicht formalen und informellen Lernens in Deutschland“ – gleichermaßen u.a. von der staatlichen Verwaltung, von Einrichtungen der Weiterbildung, der Bildungs- und Migrationsberatung und von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen gewünscht wird. Vor allem wäre der staatlich geförderte und koordinierte, weitgehend Barriere-freie Zugang zur Kompetenzenbilanzierung ein respektvoller, ermutigender, anerkennender Umgang mit den Lernanstrengungen und -leistungen der Bürgerinnen und Bürger.

Wir halten es daher für unerlässlich, nicht nur implizit die Förderung von Kompetenzenbilanzierung durch die Umsetzung des Gesetzes möglich zu machen, sondern die Förderung von Kompetenzenbilanzierung als Aktivposten in das Gesetz aufzunehmen und damit – soweit wir sehen – als erstes Allgemeines Erwachsenenbildungsgesetz dieses gesellschafts- und gleichstellungspolitisch so wichtige Signal zu senden.

Denkbar wäre eine inhaltliche Ergänzung des § 2 Absatz 5, in dem beschrieben wird, dass es zu den Aufgaben der Erwachsenenbildung gehört, Gestaltungskompetenzen zu fördern. Bildungsangebote zur Feststellung und Dokumentation der Ergebnisse nicht formalen und informellen Lernens (Kompetenzenbilanzierung) dienen insbesondere der berufsbiografischen Gestaltungskompetenz.

### **5. Erwachsenenbildung in öffentlicher Verantwortung**

Es ist zu hoffen, dass durch das geplante Gesetz – und schon durch den Diskurs darüber – Erwachsenenbildung und die Arbeit in staatlichen und staatlich anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen wieder verstärkt in das öffentliche Bewusstsein gerückt werden und dass mit der Umsetzung der im Gesetz formulierten Aufgaben Erwachsenenbildung in Berlin den Stellenwert erhält, der ihr als eigenständiger Bildungsbereich zukommen muss. Dabei kann der geplante breit aufgestellte Beirat helfen, dass dieser Bildungsbereich stärker in der Gesellschaft „ankommt“.

Insbesondere ist zu begrüßen, dass durch das Gesetz die öffentliche Verantwortung für diesen Bildungsbereich betont wird.

Auch für den Aufgabenbereich der Feststellung und Dokumentation erworbener Kompetenzen unabhängig vom Lernort ist öffentliche Verantwortung und Koordination erforderlich; diese Funktion sollte die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung übernehmen. Trotz seiner immensen Bedeutung wäre eine Koordinierungsfunktion durch den Berufsbildungsbereich hier eine „Engführung“, die bei der Aufgabe, ein möglichst vollständiges Bild individueller Kompetenzen zu erhalten (wie u.a. in der zitierten Delphi Studie gewünscht) Bildungsbiografien und wesentliche gesellschaftliche Bereiche ganz oder teilweise ausklammern würde. Das für die Erwachsenenbildung zuständige Ressort wäre dagegen mit dem im geplanten Gesetz formulierten umfassenden Ansatz Lebensbegleitenden Lernens orientiert an den Europäischen Empfehlungen zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen in besonderer Weise prädestiniert, bei der Aufgabe der Kompetenzenbilanzierung koordinierend tätig zu werden.

Berlin, 20. August 2019

Für den Vorstand der Überparteilichen Fraueninitiative Berlin

Uta Denzin-v. Broich-Oppert